

7. Keine Speicherpflicht für Pelletheizungen bis 70 kW

Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 2021 zum Postulat KR-Nr. 12/2019 und gleichlautender Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt
Vorlage 5679

Christian Lucek (SVP, Dänikon, Vizepräsident der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt, (KEVU): Auch hier empfiehlt die KEVU Ihnen einstimmig, dass Postulat als erledigt abzuschreiben. Die Vorlage wurde in der KEVU an insgesamt drei Sitzungen behandelt. Der Erstunterzeichner, Kollege und selbst Mitglieder der KEVU, Daniel Sommer, konnte nach der Vorlagenpräsentation durch den Baudirektor (*Regierungsrat Martin Neukom*) und Herrn Valentin Delb vom AWEL (*Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft*) seine mündliche Stellungnahme zum Bericht und Antrag des Regierungsrates abgeben.

Was wollte das Postulat? Der Regierungsrat wurde gebeten, die Verordnung zum Massnahmenplan «Luftreinhaltung» soweit anzupassen, dass diese mit der seit dem 1. Juni 2018 auf Bundesebene in Kraft getretenen revidierten Luftreinhalteverordnung übereinstimmt. Insbesondere sind die widersprüchlichen Aussagen betreffend Speicherpflicht für Holzfeuerungen auszuräumen. Aus heutiger Sicht kann gesagt werden, dass die Forderung im damaligen Vorstoss von Daniel Sommer und Mitunterzeichnenden ein Volltreffer war. Die angestrebte Änderung der Verordnung zum Massnahmenplan ist zwischenzeitlich auf der Zielgeraden – eventuell wird Baudirektor Martin Neukom das noch erläutern.

Während der Kommissionsberatungen im Frühjahr 2021 wurde der Beschluss des Regierungsrates noch in diesem Jahr und eine Inkraftsetzung im 1. Quartal 2022 angestrebt, letzteres im Falle, dass keine Rechtsmittel ergriffen werden. Die Kommission fand es nicht nötig, den Beschluss bis zur tatsächlichen Inkraftsetzung hinauszuzögern. Das Vertrauen in das AWEL, die Baudirektion und den Regierungsrat überwiegen in diesem Fall, dass die Umsetzung auch nach heutiger Debatte tatsächlich zeitnah passieren wird.

Die Kommission hatte Einsicht in die Materialien des Konsultationsprozesses in Zusammenhang mit der Ordnungsänderung und nahm auch von den neu geplanten Formulierungen von Paragraph 8a für Holzfeuerungen bis 70 Kilowatt beziehungsweise 8b für Holzfeuerungen über 70 Kilowatt und besondere Feuerungen zustimmend zur Kenntnis.

Wie eingangs erwähnt, beantragt Ihnen die KEVU die Abschreibung des Postulats.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Das vorliegende Postulat wurde laut Aussagen des Erstunterzeichners Daniel Sommer von einem Branchenvertreter aus der Holzindustrie an ihn herangetragen. Das ist für mich gelebte Politik; Anregungen und Probleme aus der Praxis werden von uns angegangen und wenn möglich unkompliziert gelöst. Dass der Betroffene sich mit einer Pelletheizung benachteiligt

fühlte, hatte mit den Vorgaben der Luftreinhalteverordnung zu tun. Das vom Kanton herausgegebene Merkblatt hatte widersprüchliche und schärfere Aussagen zur Speicherpflicht von Holzheizungen als die Informationen vom Bund. Der Konflikt von Klima und Luftqualität wird bei Holzheizungen herausgefordert. So ist das Heizen mit Holz eine sehr gute Sache für die CO₂-Bilanz, aber für die lokale Luftqualität kann der ausgestossene Feinstaub und die Stickoxide problematisch sein; eine Pelletheizung, das Verbrennen von trockenem Material und das Minimieren von unnötigen Anfeuerungen können dem entgegenwirken. Alle in der Kommission waren sich einig, dass die Luftreinhalteverordnung für alle Heizungen gelten soll. Die aufgeworfene Frage war die Speicherpflicht für die unter 70 Kilowatt. Herr Valentin Delb hat angekündigt, dass in der Verordnung, welche bereits in der Vernehmlassung ist, klar die Anzahl von 1000 Anfeuerungen genannt werden, es weiterhin keine Speicherpflicht für die kleineren Pellet-Anlagen gibt.

Wir können das Postulat abschreiben.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis): Gerade als Schreiner könnte ich Ihnen ein Lied über Feinstaubbelastungen in der Luft vorsingen und bin deshalb klar damit einverstanden, dass jegliche Quellen von solchen Schadstoffen so weit als möglich reduziert werden. Als mässig begabter Gospelchorsänger sind mir dennoch einige Misstöne zu Ohren gekommen betreffend kantonale Verordnung zur Luftreinhaltung, wenn es um die Speicherpflicht bei Holzheizungen geht. Bei genauerem Hinhören hat sich gezeigt, dass sich mit der bestehenden Regelung die beabsichtigte Reduktion der Emissionswerte bei Pelletheizungen bis maximal 70 Kilowatt mit einer Speicherpflicht ins Gegenteil verkehren kann. Solche Dissonanzen sind nicht nur kontraproduktiv, sondern haben zusätzlich den unschönen Effekt, dass aufgrund der Mehrkosten für den Einbau eines Speichers bei einem Heizungsersatz nicht mehr auf eine Holzheizung gesetzt wird, was dem Fördern von Heizen mit Holz deutlich entgegenläuft. Branchenvertreter haben zudem moniert, dass der Kanton Zürich die vom Bund im Frühling 2018 in Kraft gesetzte Luftreinhalteverordnung in der praktischen Anwendung zusätzlich verschärfte, auch wenn das der Regierungsrat in seiner Stellungnahme in Abrede stellt. Zu guter Letzt wiesen die zürcherischen Merkblätter noch einen Widerspruch zur Verordnung auf, was zusätzlich zu Missstimmungen in der Branche führte.

Der zuständige Regierungsrat hat jetzt aber ganz im Stil eines begnadeten Dirigenten die Stimmen aus dem Chor der Unzufriedenen aufgenommen und gehandelt. So können wir nun mit Zufriedenheit feststellen, dass zum einen die Widersprüche im Faktenblatt korrigiert wurden und zum anderen deutlicher definiert ist, wann auf einen Pufferspeicher verzichtet werden kann. Die Anliegen des Postulates sind somit nun im geltenden Recht korrekt, sachgerecht und klar verständlich verankert.

Die EVP dankt dem Regierungsrat, dass er im vorliegenden Fall Musikgehör bewiesen hat und kann der Abschreibung dieses Postulates folglich feierlich zustimmen.

Ratspräsident Benno Scherrer: Die vorberatende Kommission schlägt die Abschreibung des Postulats vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit ist das Verfahren beendet. Das Postulat ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.